



# **Bienenzuchtverein Hindelang**

Im Landesverband Bayrischer Imker e.V.

## **Richtlinien für unsere Mitglieder**

1. Vors. Josef Lipp  
Groß 6, 87541 Bad Hindelang  
Tel. 08324-953461 Handy 0170-1748365

## **Bienenhaltung mit Verantwortung**

Imkerei ist modern geworden. Es ist nicht mehr eine Beschäftigung älterer Herren, die pfeiferauchend vorm Bienenhaus sitzen, sondern Imkerei wird von allen Alters- und Berufsgruppen ausgeführt. Der Anteil der Frauen in den Anfängerkursen beträgt teilweise mehr als die Hälfte. Imkerei ermöglicht intensive Naturerlebnisse und die Gewinnung eines hochwertigen Lebensmittels, auch wenn der Honigertrag nicht mehr so im Vordergrund steht wie in früheren Zeiten.

Gerade dies verleitet manche Imkereinsteiger dazu, einfach nur Bienen zu halten, ohne sich jedoch darum zu kümmern. Wenn Bienenvölker sterben geschieht dies leise und ohne deutlich sichtbare Leiden und Schmerzen. Irgendwann sind die Kästen dann einfach leer. Die Schuldfrage wird schnell entweder den umweltgiften, der Landwirtschaft oder dem Handymasten zugeschrieben. Aber so einfach ist es leider nicht. Imkerei bedeutet auch Verantwortung gegenüber einem Lebewesen zu übernehmen. Alle Bienenvölker in Deutschland (bzw Europa und der Welt!) haben die Varroamilbe als Parasiten. Dieser Parasit befällt sowohl die Brut als auch die erwachsenen Bienen und Überträgt dabei tödliche Krankheitserreger. Ohne entsprechende Bekämpfungsstrategie stirbt jedes Bienenvolk. Bevor jedoch der Kasten leer ist, kommen Nachbarvölker zum Räubern. Starke Völker suchen in Zeiten mit wenig Nahrung nach Futter und dringen dabei auch in schwache Völker ein und rauben deren Honig. Dabei nehmen sie nicht nur das Futter mit sondern auch die Milben und schleppen diese in die eigenen Völker ein. Die Übertragung von Milben wird als Re-Invasion bezeichnet. Erkennt dieser Nachbarimker diese Re-Invasion nicht rechtzeitig, drohen ihm ebenfalls Völkerverluste. Jedem Imker kommt daher noch mehr Verantwortung zu. als anderen Tierhaltern. Das unterlassen einer Varroabekämpfung schädigt nicht nur die eigenen Bienenvölker, sondern auch die Völker der umliegenden Imker, Eine bienenschonende und effektive Varroabekämpfung setzt voraus, dass der Bienenhalter erkennt, wie hoch die Belastung der Bienenvölker ist. Gerade die derzeit immer wieder als „einfach“ bezeichneten Systeme wie z.B. die Bienenkiste ermöglichen diese einfache Diagnose nicht. Diese Systeme sind daher weder einfach noch für den Anfänger geeignet. Vielmehr erleiden gerade Bienenhalter mit diesen Systemen höhere Verluste und beeinträchtigen dadurch die umliegenden Bienenstände. Wer Bienen halten will, sollte sich deshalb im Klaren sein. dass er eine besondere Verantwortung übernimmt zum Wohle der eigenen, aber auch der umliegenden Bienenvölker. Dies bedeutet auch eine Grundausbildung durch Schulungen und Kurse und die umsetzung einer professionellen Varroabekämpfung. Die Bienen haben es verdient!

Für weitere Infos:

<https://www.lwg.bayern.de/bienen/index.php>

<https://www.lvbi.de/>

<https://deutscherimkerbund.de/2-Willkommen>

## **Bedeutung des Schutzgürtels um die Belegstelle Giebelhaus.**

Die Bienenbelegstelle Giebelhaus ist eine sogenannte Linienbelegstelle. Bei einer Linienbelegstelle stammen alle Bienenvölker (Vatervölker oder Drohnenvölker) die an der Begattung der angelieferten Königinnen beteiligt sind von einer ausgewählten und leistungsgeprüften Königin ab. Dadurch ist eine gezielte Zuchtauslese möglich. Anders ist es bei einer Rassebelegstelle. Dort müssen die "Vatervölker" nur von derselben Rasse sein. Hier ist die Zuchtauslese nicht möglich, da es bessere und schlechtere Völker gibt. Auf der Belegstelle Giebelhaus werden Vatervölker aufgestellt die von einer ausgewählten Königin abstammen. Diese Völker werden dort 2 Jahre hintereinander verwendet. Die meisten der Königinnen die an der Belegstelle Zur Begattung aufgestellt wurden werden auch dort begattet. Es ist aber auch möglich, dass Königinnen Zur Begattung bis zu 7 Kilometer weit fliegen. Daher sollten in einem Radius von 7,5 bis 10 Kilometer um die Belegstelle nur Bienenvölker stehen die auch von dieser ausgewählten Zuchtkönigin der Belegstelle abstammen, damit jede Königin auch von denselben Drohnen begattet wird. Dieses Umfeld der Belegstelle bezeichnet man als Schutzgürtel. Dieser Schutzgürtel ist gesetzlich geschützt. ( Siehe Beiblatt). Die Imker im Schutzgürtel müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Wir bieten den Imkern im Schutzgürtel Königinnen der Belegstelle an , die man in die Völker einweiseln kann. Da wir die Vatervölker 2 Jahre verwenden bräuchte man nur jedes zweite Jahr eine neue Königin einweiseln. Dies entspricht auch den biologischen Gegebenheiten denn nach 2 Leistungsjahren und 2 Jahren Ameisensäurebehandlung ist eine Königin eh am Ende und sollte ausgetauscht werden. Die Belegstelle Giebelhaus hat in Bayern einen sehr guten Ruf. Der Aufbau einer guten Belegstelle dauert Jahrzehnte. Wir sollten die Arbeit die sich die Hindelanger Imker gemacht haben nicht leichtfertig aufs Spiel setzen, sondern gezielt mithelfen diese Belegstelle in ihrer jetzigen Qualität zu erhalten. Die Betreiber der Belegstelle danken jedem Imker der beim Erhalt des Schutzgürtels mithilft.

## Erläuterungen:

Jeder Imker ist verpflichtet spätestens mit Beginn der Bienenhaltung den Standort seiner Bienenvölker dem für den Standort zuständigen Veterinärämtes zu melden. **Im §1 der Bienenseuchenverordnung** heißt es hierzu: „Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.“

Diese Regelung gilt unabhängig vom Auftreten von Bienenseuchen und ist Pflicht jeden Imkers. Die Mitgliedschaft in einem Verein bedeutet nicht, dass eine Meldung an das Veterinäramt automatisch stattgefunden hat oder stattfindet. **Es ist Aufgabe eines jeden Imkers selbst, das Veterinäramt zu verständigen.** Dies kann formlos geschehen. Ein Muster finden Sie nachfolgend:

### Meldung der Bienenvölker

[https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/meldung\\_der\\_bienenvoelker.pdf](https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/meldung_der_bienenvoelker.pdf)

### Übersicht Veterinärämter Bayern

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/8444362177>

### Erteilung / Änderung einer Betriebsnummer

[http://www.lvbi.de/formulare\\_und\\_merkblaetter.html](http://www.lvbi.de/formulare_und_merkblaetter.html)

Zur eindeutigen Identifikation muss allen meldepflichtigen Betrieben von dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt werden. Die Zuteilung ist für den Imker kostenlos.

Das Formblatt Zuteilung einer Betriebsnummer verwenden Imker, die noch keine Betriebsnummer besitzen.

[https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/a\\_zuteilung\\_betriebsnummer.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf)

Bei Betriebsinhaberwechsel / betriebliche Veränderung, wenn schon eine Betriebsnummer vorhanden ist und nur noch die Bienenhaltung zu melden ist, wenden sich an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Jeder Imker muss für den Nachweis von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ein Bestandsbuch führen. Dieses kann entweder in einer Loseblattsammlung oder in einer festen Broschüre bestehen. In jedem Fall muss die in der Verordnung vorgegebene Form eingehalten werden. Das heißt, es müssen exakt die vorgeschriebenen Angaben gemacht werden. Auch die Behandlung mit der 60%igen Ameisensäure sollte als Nachweis für das Veterinäramt eingetragen werden.

Aufzeichnungen auf Stockkarten sind jedem Imker freigestellt. Sie dienen der Identifizierung von Völkern und deren Entwicklung. Selbstverständlich können auch darauf Notizen zu Varroabehandlung gemacht werden - das Bestandsbuch ersetzen sie jedoch nicht.

## 1. Bienengesundheit:

Wer Bienen halten will, sollte sich im Klaren sein, dass er eine besondere Verantwortung übernimmt zum Wohle der eigenen, aber auch der umliegenden Bienenvölker. Dies bedeutet auch eine gewisse Grundausbildung durch Schulungen und Kurse und die Umsetzung einer professionellen Varroabekämpfung.

Deshalb sollte in einen Pachtvertrag als Bedingung der Nachweis über einen Imker-Anfängerkurs aufgenommen werden.

## 2. Einhaltung der Bienenseuchenverordnung

<https://www.gesetze-im-internet.de/bienseuchv/BJNR005940972.html>  
das betrifft

- die Betriebsnummer
- die Meldung beim zuständigen Veterinär
- die Pflicht zur Behandlung gegen Varroa mit zugelassenen Behandlungsmitteln
- Kennzeichnung des Bienenstands mit Namen und Adresse des Imkers

## 3. Haftpflicht-Versicherung

Jeder Imker haftet für Schäden, die durch seine Bienen entstehen. Das Aufstellen eines Schildes „Achtung Bienen“ befreit nicht von der Haftung. Mit der Mitgliedschaft in einem Verein, der dem LVBI (Landesverband Bayerischer Imker angeschlossen ist) besteht für den Imker auch eine Haftpflichtversicherung über die Imker-Globalversicherung.

Wenn ein Tier oder ein Mensch durch einen Bienenstich oder die Folgen eines Bienenstichs zu Schaden kommt, haftet der Imker. Wenn nicht eindeutig nachgewiesen kann, von wem die Bienen stammen, dann wird der Schaden auf die Imker im Flugkreis (3 km Durchmesser) aufgeteilt. Wenn ein Imker keine Versicherung hat, haftet er privat. Weitaus teurer können Personenschäden sein, auch die sind in der Imker-Globalversicherung abgedeckt.

## 4. Schutzkreis Belegstellen Bleckenau, Giebelhaus, Ostertal und Hochgrat:

Am Alpenrand liegen wichtige Belegstellen, die nach dem Bayerischen Tierzuchtgesetz geschützt sind.

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayTierZV>

Im Schutzkreis dürfen nur Bienen der Rasse Carnica gehalten werden. Die Schutzkreise für die Belegstellen Giebelhaus, Ostertal und Hochgrat sind auch unter diesem Link als PDF einzusehen.

(Leider fehlt dort Bleckenau)

[http://imker-oberallgaeu.de/uploads/media/Schutzzonen\\_2017.pdf](http://imker-oberallgaeu.de/uploads/media/Schutzzonen_2017.pdf)

**Bei regelmäßigen Schutzkreisbegehungen durch den Staatlichen Fachberater Johann Fischer werden die Bienenstände in den Schutzkreisen untersucht. Der Fachberater muss deshalb wissen, wer dort Bienenvölker hält.**

**Das Bestandsbuch muss 5 Jahre aufbewahrt werden. Verstöße werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.**

**Bestandsbuch:**

[https://www.lvbi.de/fileadmin/daten\\_1/Daten/Daten\\_Nachwuchs\\_Aus\\_Wei/Bestandsbuch\\_neu\\_A4.pdf](https://www.lvbi.de/fileadmin/daten_1/Daten/Daten_Nachwuchs_Aus_Wei/Bestandsbuch_neu_A4.pdf)

## **-Auszug-**

**Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts  
(Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)  
Vom 12. Februar 2008  
(GVBl. S. 46)  
BayRS 7824-3-L**

### **§ 4**

#### **Prüfung auf Eignung und Leistung bei Bienenköniginnen, Anerkennung von Bienenbelegstellen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung der von Zuchtbetrieben eingesandten Bienenköniginnen durch die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erstreckt sich auf Honigleistung und weitere Merkmale, insbesondere Sanftmut, Wabensitz, Schwarmneigung und Varroatoleranz. <sup>2</sup>Die Prüfung umfasst mindestens zwölf Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtrichtung. <sup>3</sup>Die Prüfdauer beträgt mindestens ein Jahr. <sup>4</sup>Die Zuchtbetriebe erhalten einen schriftlichen Prüfbericht.

(2) <sup>1</sup>Bienenbelegstellen sind anerkannte Paarungsplätze, an denen die reinzüchterische Anpaarung von Bienenköniginnen mit den dort gehaltenen Drohnen stattfinden soll. <sup>2</sup>Der Umkreis um eine Bienenbelegstelle im Sinn des Art. 13 Abs. 3 BayTierZG beträgt in der Regel 7,5 km im Radius. <sup>3</sup>Wer eine Bienenbelegstelle betreibt kann beantragen, dass der Umkreis auf bis zu 10 km im Radius erweitert wird. <sup>4</sup>Im genannten Umkreis dürfen auch nach der Anerkennung als Belegstelle keine anderen Bienenvölker – ausgenommen solche der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung – gehalten werden. <sup>5</sup>Während der Zuchtsaison vom 1. Mai bis 31. August ist beim Verbringen von Bienenvölkern, die der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen, im festgelegten Umkreis auf Drohnenfreiheit und Unterbindung des Drohnenflugs zu achten. <sup>6</sup>Imkerinnen und Imker, deren Bienenvölker sich im festgelegten Umkreis befinden, haben den Anweisungen der für den Betrieb der Bienenbelegstelle verantwortlichen Personen Folge zu leisten. <sup>7</sup>Entgegen Art. 13 Abs. 4 BayTierZG verbrachte Bienenvölker sind unverzüglich zu entfernen. <sup>8</sup>Die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidungen im Sinn des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayTierZG erfolgt in der Imkerfachpresse und in den örtlichen Zeitungen.

**Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu  
(Nr. 42 vom 14. Oktober 2008)**

**Anerkennung von Belegstellen für die Bienenzüchtung**

**Bekanntgabe des erweiterten Schutzgebietes**

Aufgrund des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG Art. 13, Abs. 3) vom 10.08.1990 erkennt die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht die erweiterte Schutzzone (Pufferzone) der bereits anerkannten Belegstellen "Hochgrat Nr. 2/75/3" (Kreisverband Lindau) und "Giebelhaus 2/73/3" des Bienenzuchtvereins Bad Hindelang an. Die Auflagen der bestehenden Richtlinien vom 16.12.1996 wurden erfüllt (aktuelle Auflage Bayerische Tierzuchtrichtl. Nr. 12.2.3, 16. Aufl. Oktober 2004). Die erweiterte Schutzzone erhält einen Umkreis zwischen 7,5 und 10 km Radius um die bestehende Belegstelle. Es ist nicht gestattet, in dieses Gebiet Bienenvölker zu verbringen, die nicht der Zuchtichtung der Belegstelle entsprechen.

Nachstehend sind alle Gemeinden, Gemeindeteile aufgeführt, die in der erweiterten Schutzzone liegen:

**Landkreis Oberallgäu:**

Gemeinde Hindelang, die Ortsteile:

- Hinterstein
- Bad Oberdorf
- Oberjoch
- Hindelang
- Gailenberg
- Vorderhindelang
- Liebenstein

Gemeinde Oberstdorf, die Ortsteile:

- Reichenbach
- Schöllang

Veitshöchheim, den 3. Juli 2008  
gez. Dr. S. Berg



## **-Auszug- Richtlinien für das Zuchtwesen des Deutschen Imkerbundes (ZRL)**

### 7. Belegstellen

Belegstellen sind Plätze, die der Paarung der Königinnen mit ausgewählten Drohnen dienen. Jede Belegstelle erhält einen Namen. Für jede Belegstelle ist ein sachkundiger Imker als Belegstellenleiter zu benennen, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Körung und Drohnenzucht besitzt und die Teilnahme an Lehrgängen für Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen nachweisen kann.

#### 7.1 Arten von Belegstellen

Es werden folgende Arten von Belegstellen unterschieden:

##### 7.1.1 Anerkannte Inselbelegstelle

Belegstelle auf einer bienenfreien Insel, die mindestens 3 km über Wasser vom Festland entfernt ist. Befinden sich auf einer Insel Belegstellen verschiedener Linien, so ist die Vorschrift 7.1.2 anzuwenden.

##### 7.1.2 Anerkannte Landbelegstelle

Die Umgebung der Belegstelle ist als Schutzbereich auszuweisen. Aufgrund einer Empfehlung der internationalen Bienenzüchterorganisation Apimondia soll der Schutzbereich einen Radius von mindestens 7 km um die Belegstelle umfassen. In diesem Bereich dürfen nur Völker der jeweiligen Linie bzw. Rasse vorhanden sein.

##### 7.1.2.1 Anerkannte Linienbelegstelle = *Belegstelle „Giebelhaus“*

Es muß Gewähr dafür gegeben sein, daß alle im Schutzbereich der Belegstelle aufgestellten Völker mit Königinnen versehen sind, die von gekörten Zuchtmüttern der Zuchtlinie der Belegstelle abstammen. Verantwortlich hierfür ist der Belegstellenleiter.

*>Alle 2 Jahre umweiseln<*

##### 7.1.2.2 Anerkannte Rassebelegstelle

Es muß Gewähr dafür gegeben sein, daß alle im Schutzbereich der Belegstelle aufgestellten Völker derselben Zuchtpopulation angehören. Verantwortlich hierfür ist der Belegstellenleiter.

**-Auszug-**  
**Bayerisches Tierzuchtgesetz**  
**(BayTierZG)**  
**Vom 10. August 1990**  
**(GVBl. S. 291)**  
**BayRS 7824-1-L**

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 13 Bienen**

(1) <sup>1</sup>Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Absatz 1 müssen ihre Bienenvölker in erforderlichem Maß auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. <sup>2</sup>Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In den im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

**Art. 14 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Anforderungen an Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 12),

2. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 13 Abs. 1 und 3).

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen enthalten sind, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen,

1. welche Behörden oder Stellen Leistungsprüfungen durchführen sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse vornehmen (Art. 2 Abs. 1),

2. welchen Behörden die Überwachung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen obliegt (Art. 15 Abs. 1 und 2).

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

## Art. 15 Überwachung

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinn von Art. 5 Abs. 1 obliegt in züchterischer Hinsicht der Landesanstalt, vorbehaltlich Abs. 2.
- (2) Die Überwachung in züchterischer Hinsicht obliegt für Tierhaltungsbetriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie für Bienenzuchtbetriebe und Bienenbelegstellen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.
- (3) Die veterinärhygienische Überwachung der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Geflügelzuchtbetriebe und Bienenzuchtbetriebe obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.
- (4) Die nach Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 22 Abs. 2, 3 und 5 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. <sup>2</sup>Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## Art. 16 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt.

